



Kunstflug über dem Flugplatz Birrfeld

Ziel

- Regelung der Befugnisse und Verfahren im Zusammenhang mit Akroflügen
- Festlegung der damit verbundenen Auflagen seitens des Flugplatzhalters
- Einhaltung des Lärmkatasters und Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten
- Festlegung der Abgrenzung zwischen Akro-Schulung und Akro-Training

Hintergrund

Auf dem Flugplatz Birrfeld führt die Fliegerschule Birrfeld einerseits die **Akro-Grundschulung** durch. Andererseits ist der Flugplatz Home-Base für diverse leistungsfähige Kunstflugmaschinen die auf dem Birrfeld stationiert sind. Für diese Flugzeuge und deren Piloten soll zum Erhalt ihres fliegerischen Könnens, aber auch für allfällige Wettbewerbsvorbereitung die Möglichkeit für **Akro-Training** bestehen. Die vorliegende Weisung enthält die durch den Flugplatzhalter verbindlich festgesetzten Bedingungen.

Akro-Grundschulung

Diese Flüge werden durch die FSB unter Aufsicht ihrer dazu berechtigten Fluglehrer mit dem Kunstflugtrainer durchgeführt und bedürfen keiner besonderen Bewilligung des Flugplatzleiters. Sie finden zwischen 3500 und 5500 ft MSL und in der Regel nördlich der Pistenachse statt.

Akro-Training

Kunstflugberechtigte Piloten von auf dem Flugplatz Birrfeld stationierten Akroflugzeugen erhalten die Möglichkeit, über dem Flugplatz Birrfeld für wichtige Anlässe zu trainieren. Alle diese Trainingsflüge müssen durch den Flugplatzleiter bewilligt werden. Der/die Pilot/in hat bei der Gesuchstellung den Nachweis des Trainingsbedarfs (SM, EM, öffentliche Flugveranstaltung, Produktvorführungen von platzansässigen Firmen, etc.) zu erbringen und die fliegerische Lizenz für das geplante Training sowie gegebenenfalls zur Unterschreitung der Mindestflughöhe von 500 Meter Grund vorzuweisen. Über Flüge ausserhalb dieser Regelung für Flugtage und Events auf dem Birrfeld entscheidet der Flugplatzleiter.

Für eine Bewilligung durch den Flugplatzleiter gelten folgende Auflagen:

- die Flüge dürfen nur unter der Woche jeweils von 09.00 – 11.00 und 15.00 - 17.00 Uhr (LT) stattfinden, pro 2 Stunden-Block sind max. 2 Trainings erlaubt (Testbetrieb);
- Das Akro-Training darf nicht gleichzeitig mit aktivem Segelflug, starkem Motorflugverkehr oder laufender Akro-Schulung der FSB stattfinden; diese Aktivitäten haben Priorität;
- eine Trainingsbewilligung gilt nur für den im Anhang definierten Raum; das Überfliegen seiner Grenzen ist nicht gestattet;
- der Luftraum/Flugbetrieb muss von einer mit Funk ausgerüsteten Fachperson am Boden überwacht werden, welche in der Lage ist, den Flugverkehr zu beobachten und das laufende Training allenfalls zu stoppen (er ist für die Sicherheit verantwortlich);

- die Piloten müssen Mitglied des Aero Club Aargau sowie der Swiss Aerobatic Association (SAA) sein;
- die benutzten Flugzeuge müssen in der Lärmklasse C oder D sein, die erlaubte maximale Drehzahl liegt bei 2400 RPM;
- das Programm muss südlich der Hartbelagspiste geflogen werden;
- der Einflug erfolgt via Motorflugvolte, der Ausflug via Einflugkreis auf 3000 ft (Flugfunk auf 123.55);
- es dürfen keine Passagiere mitgeführt werden;
- die Flüge sind am Vortag anzumelden;

Piloten und Pilotinnen, welche diese Vorgaben verletzen, wird nach Verwarnung die Bewilligung für das Training in der Flugplatzzone nicht mehr erteilt. Insbesondere nicht toleriert werden können darin auch Akrobatik zum Plausch und solche mit platzfremden oder zu lauten Flugzeugen.

Akroflüge ausserhalb der Flugplatzzone

Der Flugplatzhalter ist hier nicht weisungsberechtigt.

Im Interesse der Akrobatikfliegerei im allgemeinen und der ab unserem Flugplatz operierenden Piloten im besonderen empfiehlt er diesen aber für Akrobatikflüge auch ausserhalb des Birrfelds generell

- lärmarm zu fliegen und nur notwendige Motorenleistung zu setzen
- Dörfer und Erholungsgebiete zu meiden (insbesondere Hallwiler- und Baldeggersee)
- Trainingsräume alternierend zu benützen und den gewählten Trainingsraum mit der Fluganzeige zu melden;
- den so genannt „wandernden Kunstflug“ anzuwenden;
- die maximal erlaubten Höhen auszunutzen;
- die bürgerlichen Ruhezeiten über Mittag und nach Feierabend zu berücksichtigen;
- an Sonn- und Feiertagen auf Trainingsprogramme zu verzichten.

Gültigkeit

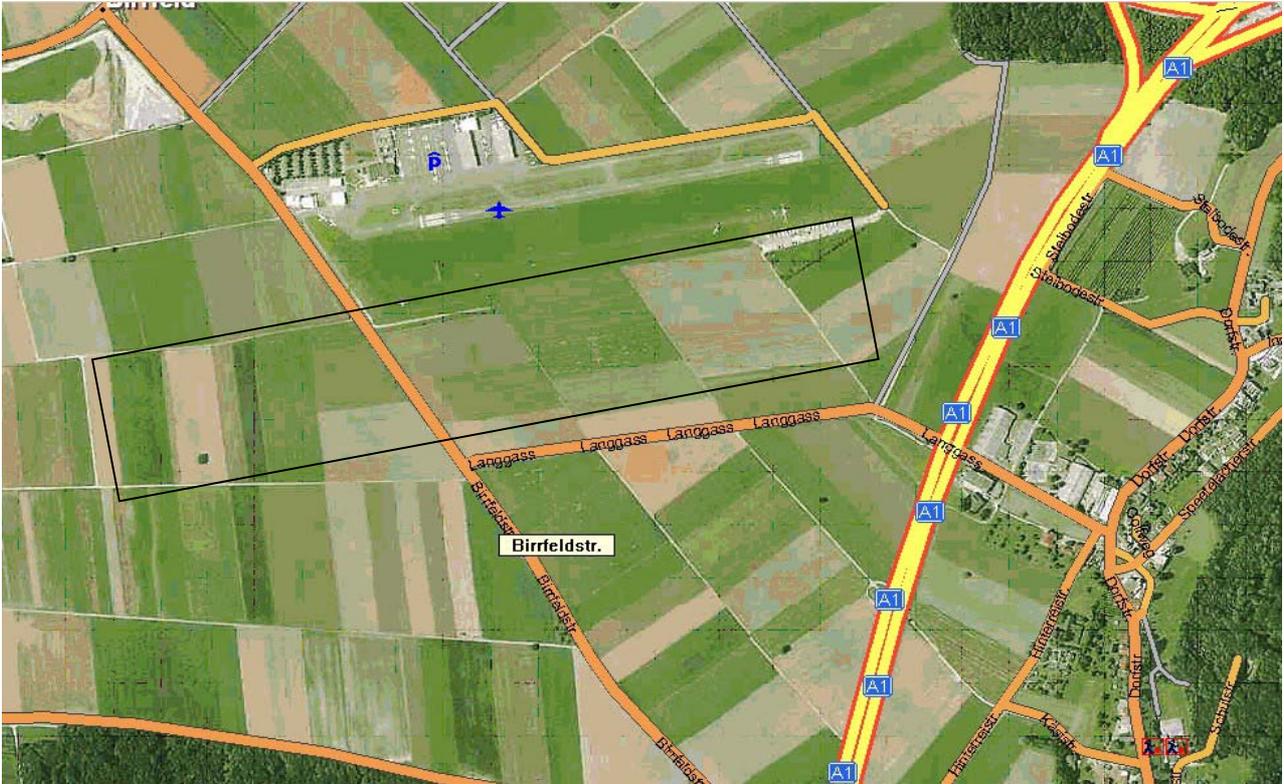
Diese Weisung gilt ab 1. September 2006.

Aero Club Aargau

Zur Kenntnis genommen:

Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Akro-Trainingsraum (Anhang zur Ergänzung Betriebsreglement Nr. 10-04)



Blaues Feld: Zone für Akro-Training mit Bewilligung des Flugplatzleiters.